

**Gemeinde Friedrichsruhe !**

**Alternativenprüfung !**

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage am Kannenberg östlich des Ortes Friedrichsruhe Dorf“ !**

August 2022 !

Architektur + Stadtplanung !  
Stadtplanungsbüro Beims !  
Schwerin !

## Inhalt

<b>1 ALTERNATIVENPRÜFUNG - EINLEITUNG .....</b>	<b>2 /</b>
<b>1.1 % RAUMORDNERISCHE BELANGE .....</b>	<b>2 %</b>
<b>1.2 % ERSCHLIEßUNG .....</b>	<b>3 %</b>
<b>1.3 % PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION .....</b>	<b>3 %</b>
<b>1.4 % STÄDTEBAULICHE BEWERTUNGSKRITERIEN, EINSCHLIEßLICH LAGEBEDINGUNGEN UND FLÄCHENVERFÜGBARKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>1.5 % LANDSCHAFTLICHE KRITERIEN .....</b>	<b>4 %</b>
<b>1.6 % BEWERTUNG DER ALTERNATIVENPRÜFUNG .....</b>	<b>4 %</b>

## 1 Alternativenprüfung - Einleitung

Die Gemeinde Friedrichsruhe hat sich im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 mit der möglichen Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Dabei hat sie folgende Kriterien herangezogen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- planungsrechtliche Situation
- städtebaulichen Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

### 1.1 Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der anliegenden Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 im Kapitel 3.1, auf den Seiten 7 - 11 ausführlich untersucht und bewertet.

Zusammengefasst werden die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft durch das Vorhaben des Solarparks begünstigt.

Zusätzlich wurde im Juli 2022 das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.*

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben, wie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Friedrichsruhe, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesraumentwicklungsprogramme.

## 1.2 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen ist über den öffentlichen Wirtschaftsweg im Norden des Plangebiets sichergestellt. Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung des Wirtschaftsweges. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störungsfall. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

## 1.3 Planungsrechtliche Situation

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe hat am 22.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaikanlage am Kannenberg östlich des Ortes Friedrichsruhe Dorf“ beschlossen.

Die Gemeinde Friedrichsruhe möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Schwerin-Parchim, einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB darstellen und nicht der „Einfügungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

### Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinde Friedrichsruhe besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 wird im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB ein sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Der vorliegende Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

### Weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Gemeinde

Innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Friedrichsruhe befindet sich eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bauleitplanverfahren. Nördlich des Ortsteiles Friedrichsruhe soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck“, das Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

## **1.4 / Städtebauliche Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit**

Mit einer Gesamtgröße von knapp 12 ha umfasst die Anlage eine ähnliche Fläche wie die beiden Ortsteile Friedrichsruhe Dorf und Hof zusammen.

Innerhalb eines Streifens von 110m beiderseits entlang des Schienenweges Schwerin – Parchim und entlang der Bundesstraße B 321 liegen die Bodenwerte der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Durchschnitt bei ca. 30 Punkten. !

Diese Flächen sind gemäß den Programmsätzen des LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) - Sicherung bedeutsamer Böden und LEP M-V – Kapitel 5.3 (9) – Energie, als Alternativstandorte im Gemeindegebiet zu betrachten. !

Die Flächen der Alternativstandorte befinden sich jedoch in Privatbesitz. Einige der Alternativflächen sollen unter anderem, im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, auch mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant werden. !

Da die Alternativstandorte nicht durch den Vorhabenträger gesichert werden konnten, scheiden diese Flächen keine als Standortalternative aus. !

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 konnten bereits zu 100% durch den Vorhabenträger gesichert werden. Damit sind die Flächen des Plangebietes als Standort gegenüber den Flächen mit ähnlichen Eigenschaften höher zu gewichten. !

Ein weiterer wichtiger Aspekt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind die Netzanschlusskapazitäten. Für dieses Vorhaben ist ein gemeinsamer Netzanschluss mit den Photovoltaikfreiflächenanlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe geplant. Wahrscheinlich wird die erzeugte Energie im ca. 10 km nördlich gelegenen Crivitz in das Stromnetz eingespeist. Im weiteren Planverfahren wird der Netzanschluss abschließend geklärt. !

## **1.5 / Landschaftliche Kriterien**

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem besonders schützenwerten Landschaftsschutzgebiet nach der „NATURA 2000 Schutzkulisse“ oder dem „Landesraumentwicklungsprogramm M-V“.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 wird ein Umwelt- und Artenschutzbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Um den Eingriff in die Umwelt zu minimieren erfolgt ein Ausgleich durch noch zu bestimmende Ausgleichsmaßnahmen.

Die Kulturlandschaft in der Gemeinde Friedrichsruhe ist neben der intensiven Landwirtschaft auch durch große Infrastrukturen wie dem Schienenweg und der Bundesstraße geprägt. Der knapp 12 ha große Solarpark wird das Landschaftsbild nicht stärker beeinträchtigen. Eher wird das Landschaftsbild durch eine zukunftsweisende und umweltfreundliche Infrastruktur aufgewertet.

## **1.6 / Bewertung der Alternativenprüfung**

Alternative Flächen für bestimmte Vorhaben sind in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern in einer Vielzahl vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine Flächen vorhanden, die in der Gesamtbewertung besser abschneiden als der Vorhabenstandort.